



TuS Germania 1910 e.V. Horstmar Hauptvorstand

Horstmar, den 3.10.1022

EINLADUNG

zur

Jahreshauptversammlung 2022

am Freitag, den 21.10.2022 um 19.00 Uhr
in der Turnhalle der ASTRID-LINDGREN-SCHULE

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der JHV 2021
3. Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung beschließt die in der Anlage aufgeführten Änderungen der Satzung.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

4. Neue Vereinsstrukturen

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung stimmt zu, dass, unter Berücksichtigung bestehender Vorschläge und der Ergebnisse des heutigen und künftiger Workshops, eine neue Struktur erarbeitet wird. Die dazugehörigen Schritte orientieren sich dabei am vorgestellten Zeitplan.

Ziel ist es, eine den aktuellen Zeiten angepasste, flexible, funktionierende, mit klarer Aufgabenverteilung versehene Vereinsorganisation zu installieren, die den Verein auf Dauer handlungsfähig macht und dessen Fortbestand sichert.

5. Geschäftsberichte (Hauptvorstand, Fachschaften, Sozialwart)
6. Kassenberichte (Hauptvorstand, Fachschaften)
7. Kassenprüferbericht
8. Entlastung des Vereinsvorstandes
9. Neuwahlen
 - Vorsitzende/r (für ein Jahr)
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r (für zwei Jahre)
 - Geschäftsführer/in (für zwei Jahre)
 - Hauptkassierer/in (für ein Jahr)
 - Beisitzer/in (für zwei Jahre)
 - Sozialwart/in (für ein Jahr)
10. Verschiedenes

Bezugnehmend auf § 9 unserer Satzung vom 9. November 2009, wird bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit nach Absatz 4 die sodann erforderliche neu einzuberufende Sitzung sofort an die so abgebrochene Mitgliederversammlung angesetzt.

Mit sportlichen Grüßen

Wilfried Fier
Vorsitzender

Anlage Satzungsänderung

Anlage Satzungsänderung

Satzung vom 2.11.2015 (alt)	Satzungsentwurf (neu)
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Übungs-, Spiel- und Wettbewerbsordnung teilzunehmen.2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinbeiträge, Umlagen und die Gebühren für die Teilnahme an Übungsstunden, Spielen und Wettbewerben zu entrichten, sofern Der Ver-ein nicht eine Freistellung von Beiträgen und Gebühren vorgenommen hat.3. Der Verein erlaubt keine Einlagen in Geld- oder Sachwerten.	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Übungs-, Spiel- und Wettbewerbsordnung teilzunehmen.2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein uneingeschränktes aktives Wahlrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein passives Wahlrecht. Für die selbständigen Jugendfachschaften gilt die Altersbegrenzung nicht.3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinbeiträge, Umlagen und die Gebühren für die Teilnahme an Übungsstunden, Spielen und Wettbewerben zu entrichten, sofern Der Ver-ein nicht eine Freistellung von Beiträgen und Gebühren vorgenommen hat.4. Der Verein erlaubt keine Einlagen in Geld- oder Sachwerten.
<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:<ol style="list-style-type: none">a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Vereinssatzung,b) die Wahl des Vereinsvorstandes,c) die Wahl der Kassenprüfer für die Hauptkasse,d) die Entlastung des Vereinsvorstandes,e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,f) die Bildung von Fachschaften3) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende des Vereinsvorstandes und	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:<ol style="list-style-type: none">a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Vereinssatzung,b) die Wahl des Vereinsvorstandes,c) die Wahl der Kassenprüfer für die Hauptkasse,d) die Entlastung des Vereinsvorstandes,e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,f) die Bildung von Fachschaften2) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende des Vereinsvorstandes und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes ein. Die Einladung erfolgt durch 14-tägigen vorherigen Aushang im Vereinskasten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

<p>im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes ein. Die Einladung erfolgt durch 14-tägigen vorherigen Aushang im Vereinskasten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereinsvorstandes und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes. Für den Zeitpunkt des Wahlvorganges zum Vereinsvorstand übernimmt ein Mitglied aus der Versammlung den Vorsitz.</p> <p>4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Unabhängig hiervon bleibt die Beschlussfähigkeit der Mitglieder-versammlung so lange gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse sind wirksam zustande gekommen. Die noch nicht abgehandelten Vorlagen einer so abgebrochenen Mitgliederversammlung sind auf die Tagesordnung einer alsbald neu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu setzen. Die Einladungsfrist für die neu einzuberufende Mitgliederversammlung beträgt mindestens 3 Tage. Eine Einladungsfrist ist nicht einzuhalten, wenn die ursprüngliche Einladung bereits den Termin für die neu einzuberufende Mitgliederversammlung enthält.</p> <p>5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern diese Satzung in besonderen Fällen eine größere Mehrheit vorschreibt, bleibt es dabei.</p> <p>6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungs-leiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind.</p>	<p>Tagesordnungspunkte. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereinsvorstandes und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes. Für den Zeitpunkt des Wahlvorganges zum Vereinsvorstand übernimmt ein Mitglied aus der Versammlung den Vorsitz.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Unabhängig hiervon bleibt die Beschlussfähigkeit der Mitglieder-versammlung so lange gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse sind wirksam zustande gekommen. Die noch nicht abgehandelten Vorlagen einer so abgebrochenen Mitgliederversammlung sind auf die Tagesordnung einer alsbald neu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu setzen. Die Einladungsfrist für die neu einzuberufende Mitgliederversammlung beträgt mindestens 3 Tage. Eine Einladungsfrist ist nicht einzuhalten, wenn die ursprüngliche Einladung bereits den Termin für die neu einzuberufende Mitgliederversammlung enthält.</p> <p>4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern diese Satzung in besonderen Fällen eine größere Mehrheit vorschreibt, bleibt es dabei.</p> <p>5) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungs-leiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind.</p>
<p>§ 10 Der Vereinsvorstand</p> <p>1. Der Vereinsvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, 	<p>§ 10 Der Vereinsvorstand</p> <p>1. Der Vereinsvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer,

<p>d) dem Kassenwart, e) dem Beisitzer,</p> <p>Der Vorsitzende und mit ihm die Mehrheit des Vorstandes müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Horstmar haben.</p> <p>2. Der Vereinsvorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder den Fachschaftsversammlungen und den Fachschaftsvorständen übertragen sind.</p> <p>3. Der Vereinsvorstand, erweitert durch Vertreter der Fachschaften, tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.</p> <p>4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Über die Versammlungen des Vereinsvorstandes ist eine Niederschrift zu führen. Diese Niederschriften sind vom Geschäftsführer zu unterschreiben.</p>	<p>i) dem Kassenwart, j) dem Beisitzer,</p> <p>2. Der Vereinsvorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder den Fachschaftsversammlungen und den Fachschaftsvorständen übertragen sind.</p> <p>3. Der Vereinsvorstand, erweitert durch Vertreter der Fachschaften, tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.</p> <p>4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Über die Versammlungen des Vereinsvorstandes ist eine Niederschrift zu führen. Diese Niederschriften sind vom Geschäftsführer zu unterschreiben.</p>
<p>§ 11 Die Fachschaftsversammlungen des Vereins</p> <p>1. Die Fachschaftsversammlungen bestehen aus den Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in den entsprechenden Fachschaften gemeldet sind. Für die selbständigen Jugendfachschaften gilt die Vorbedingung hinsichtlich der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht.</p> <p>2. Die Fachschaftsversammlungen sind zuständig für:</p> <p>a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit ihrer Fachschaftsvorstände, b) die Wahl ihrer Fachschaftsvorstände, c) die Wahl der Prüfer ihrer Fachschaftskassen,</p>	<p>§ 11 Die Fachschaftsversammlungen des Vereins</p> <p>1. Die Fachschaftsversammlungen sind zuständig für:</p> <p>a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit ihrer Fachschaftsvorstände, b) die Wahl ihrer Fachschaftsvorstände, c) die Wahl der Prüfer ihrer Fachschaftskassen, d) die Entgegennahme und Beratung der Geschäftsberichte ihrer Fachschaftsvorstände und der Jahresrechnung ihrer Fachschaften e) die Entlastung der Fachschaftsvorstände, f) die Auflösung ihrer Fachschaften.</p>

<p>d) die Entgegennahme und Beratung der Geschäftsberichte ihrer Fachschaftsvorstände und der Jahresrechnung ihrer Fachschaften</p> <p>e) die Entlastung der Fachschaftsvorstände,</p> <p>f) die Auflösung ihrer Fachschaften.</p> <p>3. Die Fachschaftsversammlungen tagen wenigstens einmal jährlich, und zwar vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung. Zu den Fachschaftsversammlungen lädt der Vorsitzende der Fachschaft ein. Den Vorsitz in der Fachschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch ein anderes Fachschaftsvorstandsmitglied vertreten.</p> <p>4. Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Fachschaft angehörigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Unabhängig hiervon bleibt die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsversammlung so lange gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass die Fachschaftsversammlung nicht beschlussfähig ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse sind wirksam zustande gekommen. Die noch nicht abgehandelten Vorlagen einer so abgebrochenen Fachschaftsversammlung sind auf die Tagesordnung einer sofort im Anschluss an die abgebrochene Versammlung einzuberufenden Fachschaftsversammlung zu setzen. Der Fachschaftsvorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, die neue Sitzung sodann neu zu eröffnen. In dieser neuen Sitzung dürfen nur noch die nicht abgehandelten Tagesordnungspunkte der ersten ursprünglichen Sitzung behandelt werden. Somit ist sichergestellt, dass keine vorher nicht bekannten, neu hinzugekommene Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Fachschaftsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Sofern diese Satzung in besonderen Fällen eine größere Mehrheit vorschreibt, bleibt es dabei.</p>	<p>2. Die Fachschaftsversammlungen tagen wenigstens einmal jährlich, und zwar vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung. Zu den Fachschaftsversammlungen lädt der Vorsitzende der Fachschaft ein. Den Vorsitz in der Fachschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch ein anderes Fachschaftsvorstandsmitglied vertreten.</p> <p>3. Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Fachschaft angehörigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Unabhängig hiervon bleibt die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsversammlung so lange gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass die Fachschaftsversammlung nicht beschlussfähig ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse sind wirksam zustande gekommen. Die noch nicht abgehandelten Vorlagen einer so abgebrochenen Fachschaftsversammlung sind auf die Tagesordnung einer sofort im Anschluss an die abgebrochene Versammlung einzuberufenden Fachschaftsversammlung zu setzen. Der Fachschaftsvorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, die neue Sitzung sodann neu zu eröffnen. In dieser neuen Sitzung dürfen nur noch die nicht abgehandelten Tagesordnungspunkte der ersten ursprünglichen Sitzung behandelt werden. Somit ist sichergestellt, dass keine vorher nicht bekannten, neu hinzugekommene Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Fachschaftsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Sofern diese Satzung in besonderen Fällen eine größere Mehrheit vorschreibt, bleibt es dabei.</p> <p>5. Über die Fachschaftsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Fachschaftsvorsitzenden zu unterschreiben.</p>
--	--

<p>6. Über die Fachschaftsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Fachschaftsvorsitzende zu unterschreiben.</p>	
<p>§ 12 Der Fachschaftsvorstand</p> <p>1. Der Fachschaftsvorstand besteht mindestens aus folgenden Mandatsträgern:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Fachschaftsvorsitzenden, dem Geschäftsführer der Fachschaft, dem Kassenwart der Fachschaft, dem Jugendwart, <p>Der Fachschaftsvorsitzende und mit ihm die Mehrheit des Fachschaftsvorstandes müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Horstmar haben.</p> <p>2. Werden Beisitzer in den Fachschaftsvorstand gewählt, ist ein Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachschaft zu berufen.</p> <p>3. Der Fachschaftsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>4. Zu den Versammlungen des Fachschaftsvorstandes lädt der Vorsitzende der Fachschaft ein. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Vertreter.</p> <p>5. Der Fachschaftsvorstand tagt je nach Bedarf. Der Fachschaftsvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.</p> <p>7. Über die Versammlungen des Fachschaftsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen.</p>	<p>§ 12 Der Fachschaftsvorstand</p> <p>1. Der Fachschaftsvorstand besteht mindestens aus folgenden Mandatsträgern:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Fachschaftsvorsitzenden, dem Geschäftsführer der Fachschaft, dem Kassenwart der Fachschaft, dem Jugendwart, <p>2. Werden Beisitzer in den Fachschaftsvorstand gewählt, ist ein Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachschaft zu berufen.</p> <p>3. Der Fachschaftsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>4. Zu den Versammlungen des Fachschaftsvorstandes lädt der Vorsitzende der Fachschaft ein. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Vertreter.</p> <p>5. Der Fachschaftsvorstand tagt je nach Bedarf. Der Fachschaftsvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.</p> <p>7. Über die Versammlungen des Fachschaftsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen.</p>

neu
entfällt